



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT  
MINISTERE PUBLIC DE LA CONFEDERATION  
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, den 15. Januar 1973

Ø 031 / 61 11 11 - TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: W/rb/6

I/REF.:

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT 21  
+ 17. JAN. 1973 +  
79.4/71

An den Chef des Rechtsdienstes  
der Direktion der Eidg. Militär-  
verwaltung

3003 B e r n

Herrn Minister Gelzer  
Eidg. Politisches Departement  
Politische Angelegenheiten

3003 B e r n

Sehr geehrte Herren,

Der Bundesrat hat (entgegen dem Antrag des EJPD) Art. 14 Ziffer 2 der Verordnung über das Kriegsmaterial nicht gestrichen, sondern beschlossen, die genannte Bestimmung in Kraft zu setzen. Damit werden sogenannte Zulieferungen von Kriegsmaterial-Bestandteilen an private Unternehmungen im Ausland möglich. Diese Auslandsunternehmen brauchen nur "anzugeben", wohin das Endprodukt gehen werde, nicht unbedingt Endverbraucher-Zeugnisse beizubringen. Es ist somit durchaus denkbar, dass die Endprodukte (mit den Bestandteilen aus der Schweiz) an Länder weitergeleitet werden, die vom schweizerischen Standpunkt aus nicht hätten beliefert werden dürfen. Das ausländische Unternehmen hat einfach falsche Angaben gemacht.

Wie Ihnen bekannt ist, sieht das Gesetz über das Kriegsmaterial in Art. 17 u.a. Bestrafung desjenigen vor, der vorsätzlich

jemandem Kriegsmaterial (worunter auch Bestandteile zu verstehen sind) zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass es an einen Empfänger weitergeleitet wird, an den nicht hätte geliefert werden dürfen.

Fahrlässigkeit ist ebenfalls strafbar. Lieferanten und die im Bewilligungsverfahren mitwirkenden Beamten können deshalb

*ada*

*Handwritten signatures and initials*

*Kac*

*soll an nächste Signatur, des Auslieferers  
beraportieren werden.*

*Journal au Vi*

*19.1. fu*



- 2 -

schon dann strafrechtlich verantwortlich werden, wenn es erkennbar war, das Endprodukt gehe möglicherweise an ein Embargo-Land und wenn eine solche Lieferung dann tatsächlich dorthin getätigt worden ist. Es besteht somit für die bewilligenden Beamten eine Pflicht, in nicht eindeutig "harmlosen" Fällen Rückfragen und Ueberprüfungen anzustellen, sei es beim Zulieferanten oder durch diesen bei der ausländischen Firma, damit "Unfälle" vermieden werden können. Einfach auf die Angaben des ausländischen Unternehmens abzustellen würde in der Regel nicht genügen und den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht beseitigen, vielmehr müssen u.U. Enduser einverlangt und überprüft werden.

*Was ist das?*

In Anbetracht dieser, zu besonderer Vorsicht mahnenden und leicht zu strafrechtlicher Verantwortung führenden Rechtslage sind die Beamten der Bundesanwaltschaft (denen eine eventuelle Strafverfolgung obliegt) angewiesen worden, an keinen interdepartementalen Sitzungen mehr teilzunehmen, in denen es um die Bewilligung konkreter Zulieferungen geht. Die Zentralstelle der Bundesanwaltschaft steht Ihnen aber selbstverständlich für Auskünfte zur Verfügung, die Sie selber nicht besitzen, und ist weiterhin repressiv tätig.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

*Walden*

Vi      nein

Wollen ~~mit~~ <sup>sie</sup> auf

diesen Brief noch  
antworten?      19.2.19